J. publ. G.
962
g

J. publ. g. Reichsstände
9627

Ad Rel. zum 15. Apr. 1801. N. 29.

Welche Reichsstände scheinen nach dem Geiste des Lüneviller = Friedens die künftige Reichsfriedensdeputation aus= machen zu sollen?

Ein

Votum

aus der

Geschichte und nach dem Bedürfniß der Zeiten.

Am Ende des Monats März

1801.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Welche Reichsstände scheinen nach dem Geist des Lüneviller-Friedens die künftige Reichsfriedensdeputation ausmachen zu sollen?

Unter den vielen Problemen, welche das jüngste kaiserliche Kommissionsdekret 1) dem Reichstage aufgegeben, beschäftiget nun, seitdem es gewiß ist, daß selbst am kaiserlichen

 Hofe

1) d. d. 3ten dict. 5ten März, wodurch über die reichsständische Mitwirkungsart bey der weitern, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch erforderlichen Uebereinkunft, von der Reichsversammlung eben so ein schleunig zu erstattendes Reichsgutachten verlangt wird, als bey

Hofe eine Reichsdeputation zu diesem Geschäfte gewünscht wird, dasjenige vor allen am meisten die Staatsmänner bey dieser erlauchten Versammlung: welche Reichsstände denn eigentlich zu dieser Deputation zu ernennen seyen?

Der eifrige Komitiale, welcher sonst nie gewohnt ist, anders, als nach schon vorhandenen älteren Fällen zu handeln, und seine Meynung darnach einzurichten, verläßt dabey jezt ganz seine Bahn, und irrt in den trügerischen Ideen seines eigenen politischen Labyrinths herum, oder urtheilt darüber bloß nach

bey der zur nämlichen Zeit in Berathung gewesenen Reichsratifikation des am 9ten Februar von dem Kaiser auch für das Reich zu Lüneville abgeschlossenen Friedenstraktats erfolgt ist.

nach dem Interesse seines Hofes, ohne auch den Gedanken zu Rathe zu ziehen, und zu untersuchen: ob nicht in dem Friedens-Instrument selbst, was diese Deputation veranlasset, Winke enthalten seyn möchten, die ihn auf eine Wahl führen könnten, welche wenigstens das vor sich hätte, daß Oesterreich, Frankreich und selbst das gesammte Reich, indem es am 9ten März dem Friedenstraktat zu Lüneville unbedingt seine Ratifikation ertheilet, sie schon zum voraus gebilliget haben dürfte.

Der Verfasser dieser Blätter will es versuchen, nach den Regeln einer reinen Auslegungskunst, und unter der Leitung der besten Führerin der Geschichte, auf den, den Komitialen sonst so angenehmen Pfad voriger Fälle zurück zu wandeln, und auf diese

Weise

Weise die aufgeworfene Frage zu beantworten. Vielleicht, daß er so glücklich ist, ohne Prophet zu seyn, aus vorigen Zeiten die Bestimmung der Zukunft in dieser Sache zu errathen, vielleicht, daß bey vielen, politische Wünsche fürs Ganze, seine Meynung unterstützen, vielleicht daß dieselbe aus andern Gründen in Erfüllung geht; er folgt allein jenen lauteren Quellen, und man wird seiner Idee doch wenigstens in jedem Fall das Urtheil nicht entziehen: Se non e vero ben trovâto.

§. I.

Der Verfasser glaubt nach dem Geist des nunmehr vom Reich ratifizirten Lüneviller-Friedens an eine vier oder höchstens sechs bis achtständige Reichsdeputation, und hält aus dem churfürstlichen

Col-

Collegio Maynz und Sachsen, und aus dem Fürstenrath Oesterreich und Magdeburg schon dazu bestimmt, wenigstens geschichtliche Ansprüche auf ihre Erwählung zu haben.

§. II.

Seine Gründe sind folgende:

Gleich in dem Eingang des am 9ten Februar zwischen der französischen Republik und dem deutschen Kaiser auch für das Reich geschlossenen Friedens = Traktat heißt es:

„Sa Majesté Impériale — a résolu, „à l'exemple de ce qui à eu „lieu dans des circonstances „semblables, de stipuler au nom „du Corps Germanique.“

Die Wiener = Uebersetzung verdeutscht diese Stelle auf folgende Weise:

„Sr.

„Sr. kaiserliche Majestät hat sich ent=
„schlossen, nach dem Beyspiele
„dessen, was schon in ähnli=
„chen Fällen statt gehabt hat,
„im Namen des deutschen Reichs zu
„stipuliren."

Diese in der einfachen Zahl erwähnte Anführung des Beyspiels, so bey ähnlichen Umständen Statt gehabt hat, welche in der Wiener=Uebersetzung so sorgfältig beybehalten und nicht etwa auf die Weise, wie eine Münchner=Uebersetzung sich ausdrückt, in die Worte: nach dem Beyspiel ähnlicher Fälle, verwandelt worden, schien mir gleich Anfangs als der Friedenstraktat bekannt geworden, schon in Rücksicht des Sprachgebrauches, einiger Aufmerksamkeit werth, und besonders auf einen der

vori=

vorigen Fälle 2) wo der Kaiser allein Frieden abgeschlossen, zielen zu wollen.

§. III.

Die einzige authentische Erklärung über diese Stelle, können nur die Verfasser des Lüneviller-Friedenstraktats, nämlich: Oesterreich und Frankreich geben, und sollte diese nicht in ihren Aeußerungen darüber zu finden seyn?

Das kaiserliche Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung d. d. Wien den 21ten

2) Bekanntlich geschah dieses schon öfters namentlich bey dem Nimweger, bey dem Rastatt und Baadenschen, bey dem Wiener und bey dem Teschner Frieden, da der Kaiser alleine auch für das Reich Frieden geschlossen.

21ten dict. Regensburg den 25ten Februar, dieses Jahres und dessen erste Anlage, nämlich das Schreiben, welches der Kaiser an die Churfürsten und vorzüglichsten Fürsten im Reich über seinen Abschluß des Friedens als Reichsoberhaupt erlassen hat, scheint sie zu geben. Es eröffnet dasselbe ebenfalls gleich im Eingang der Reichsversammlung: „An „den von Sr. K. K. Apostolischen Majestät „zur Unterhandlung des Friedens mit der „französischen Republik nach Lüneville abge„sönderten K. K. Bevollmächtigten geschah „von dem Bevollmächtigten des französischen „Gouvernements unter namentlicher „Beziehung auf das Beyspiel „der Friedensunterhandlungen „zu Rastatt und zu Baaden vom „Jahre 1714. der bestimmteste Antrag, „daß dort zugleich der Reichsfriede in Aller-

höchst-

„ihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt be=
„richtigt und unterzeichnet werde.“

„Die Wichtigkeit dieses An=
„trags, die vielerley Rücksichten,
„die hierbey eintraten,“ heißt es
ferner in diesem Hofdekret, „erheischten die red=
„lichste und sorgfältigste Erwägung des Reichs=
„oberhaupts, und Sr. kaiserliche Majestät
„dürften keinen Anstand nehmen, unver=
„züglich sämtliche Churfürsten in ihrer chur=
„fürstlichen sowohl, als fürstlichen Eigen=
„schaft und andere angesehene Reichsfürsten
„mittelst eines eigenen Allerhöchsten Hand=
„schreibens in die Kenntniß des wah=
„ren Verhältnißes der Sache, und
„Ihrer gefaßten Entschließung
„zu setzen. Dasselbe enthält den reinen
„Ausdruck Allerhöchstihrer Empfin=

„dungen und Grundsätze, und Sr. kaiser„liche Majestät theilen hievon auch der all„gemeinen Reichsversammlung in der ersten „Anlage eine Abschrift mit, des festen Ver„trauens auf ihr wohlbewährtes Urtheil, „daß bey richtiger Abwägung des „ganzen Innhalts dieses Handschrei„bens selbst jeder Schein verfassungswidriger „Absicht weichen werde. So kam dann „und zu Folge des von dem franzö„sischen Bevollmächtigten nament„lich angeführten Beyspiels der „Friedensunterhandlungen zu Ra„stadt, und zu Baaden der Friedens„Traktat zu Stande.

„Eben jenes zur Norm auf„gestellte Beyspiel beweiset zugleich „sattsam, das reichsständische Mitwirkungs-

„recht

„recht in Friedenssachen, wenn gleich der „vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame keine ähnliche Uebereinkunft wie dem „Friedensschluße zu Rastadt ausdrücklich ein„verleibt ist.“

Unwidersprechlich liegt aus dieser kaiserlichen Erklärung an die Reichsversammlung schon jedermann vor Augen, daß es das Beyspiel der Friedensunterhandlungen zu Rastatt und zu Baaden vom Jahre 1714. alleine sey, welches bey dem neuen Lüneviller Friedenstraktat im Eingang, da von der kaiserlichen alleinigen Abschließung desselben auch für das deutsche Reich die Rede ist, zu Grunde liegt, und worauf sich von beyden Kontrahenten deshalb bezogen worden.

Frank-

Frankreich hat den Antrag dazu gemacht, und der Kaiser eingewilliget, daß es zur Norm bey den Unterhandlungen für das deutsche Reich genommen werden soll.

§. IV.

Noch deutlicher beweiset sich dieses aus dem obangeführten kaiserlichen Handschreiben an die Churfürsten und Fürsten, welches voll von der Beziehung auf jenes Beyspiel ist und unter andern ausdrücklich sagt:

„Vielmehr ward" von dem Bevollmächtigten des französischen Gouvernements, „auf dem Antrage unter namentlicher „Beziehung auf das Beyspiel der Friedens=Unterhandlungen zu Rastatt und „zu Baaden vom Jahre 1714, so beharrlich fest, und dringend bestanden,

„daß

„daß sich alle Friedensunterhandlungen „würden aufgelößt haben, wenn nicht „endlich Mein" des Kaisers „Bevoll„mächtigter dem französischen Ansinnen, „unter gleichmäßiger Beziehung auf die „Unterhandlungs = Art zu Rastatt und „Baaden, beygetreten wäre. — Ich" der Kaiser „beschloß zu Folge der von Mei„nem Bevollmächtigten gegebenen, und „von Mir unter solchen Verhältnissen „genehmigten Erklärung auch die Reichs„friedenspunkte abschließen zu lassen."

„Der Erfolg" heißt es endlich noch zuletzt in dem gedachten Handschreiben, „wird „bestättigen, und Euer ꝛc. vollkommen „überzeugen, und beruhigen, daß selbst „bey der Leitung des erwähnten Friedens„geschäfts, eben in Gemäßheit des oben-

„gedachten Beyspiels der Rastädtischen „und Badischen Friedens = Unterhand= „lungen vom Jahre 1714. von mir „schon zum Voraus zur Sicherstellung „der Reichsständischen Gerechtsame alle „mögliche Vorsorge getroffen worden „sey.“ Eben so klar als aus allem diesem hervorleuchtet, daß das Beyspiel des Rastadt= und Badenschen Friedens in diesen Traktaten von Frankreich und dem Kaiser gleichmäsig zur Norm der Unter= handlungsart über die deutschen Reichs= gegenstände gewählet worden, nicht min= der deutlich wird allen aus dieser lezten Stelle, wie man kaiserlicher Seits hier= durch zum Voraus die Sicherstellung der Reichsständischen Gerechtsame beabsichtiget habe.

§. V.

§. V.

In Befolgung des Beyspiels der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baaden bey den Unterhandlungen für das deutsche Reich, liegt also die Sicherstellung der reichsständischen Gerechtsame und alle mögliche Vorsorge für dasselbe.

§. VI.

Der siebende Artickel des Lüneviller Friedens sagt aber ferner:

„Il est convenû entre sa Majesté l'Em-„pereur et Roi, tant en son nom, „qu'au nom de l'Empire Germani-„que et la Republique française, „qu'en conformité des principes „formellement établis au congrès „de Rastadt, l'Empire sera tenu de „donner aux princes héréditaires,

„qui se trouvent depossedés à la
„rive gauche du Rhin, un dedo-
„magement qui sera pris dans le
„sein du dit Empire suivant les
„arrangemens qui, d'après ces
„bases seront ulterieurement
„déterminés.

In der Wiener-Uebersetzung des Friedenstraktats ist diese Stelle so ausgedrückt:

„es ist zwischen Sr. Majestät dem
„Kaiser und König, sowohl in seinem, als
„des deutschen Reichs Namen und der Re-
„publik Frankreich ausbedungen worden,
„daß in Gemäßheit der auf dem Rastäd-
„ter Kongreße förmlich aufgestellten Grund-
„sätze, das Reich gehalten seyn soll, den
„weltlichen Fürsten, die auf dem linken
Rhein-

„Rheinufer ihre Besitzungen verlieren, ei=
„ne Entschädigung zu geben, welche aus
„Bestandtheilen des Reiches selbst beste=,
„nach den Verabredungen, die
„auf diese Grundlagen hin, weiter be=
„stimmt werden sollen.

Wenn das Reich in diesem Artickel verpflichtet werden will, den weltlichen Für=sten, die auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen verlieren, eine Entschädigung zu geben, so muß dasselbe also nun selbst handeln, und da diese Entschädigung aus seinem Schoose nach Verabredungen ge=nommen werden soll, welche auf die auf dem Kongreß zu Rastadt förmlich festgesetz=ten Grundsätze noch weiter bestimmt werden sollen, so erhellet daraus, daß das Reich kraft des Lüneviller Friedens bey der

weitern gänzlichen Berichtigung des Friedens-geschäftes mitzuwirken habe.

§. VII.

Zu dieser Mitwirkung wurden die Reichsstände auch noch während den Berathschlagungen zur Ratifikation des Lüneviller Friedens schon förmlich durch das neueste kaiserliche Kommißionsdekret an die allgemeine Reichsversammlung d. d. 3. dict. 5. d. aufgefordert, indem Churfürsten Fürsten und Ständen darinn geäußert wird, sie würden aus dem ihnen zur Einsicht und Ratifikation vorgelegten Friedens-Traktate wahrgenommen haben, daß zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedens-Geschäftes noch eine besondere Uebereinkunft zu treffen seye, und Sr. kaiserliche Majestät demnach von der all-

allgemeinen Reichsversammlung ein weiteres schleuniges Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart, zur Beendigung des vorgedachten Friedenswerkes verlangten.

§. VIII.

In dem hierauf am 9ten d. erfolgten Reichsschluß über das erste kaiserliche Hofdekret, oder vielmehr über die Frage: ob dem Lüneviller Friedenstraktat die Reichsgenehmigung zu ertheilen seye? ward derselbe im Namen Kaisers und Reichs förmlich und unbedingt ratifiziret, mithin das von Frankreich, und dem Kaiser, wie in den bisherigen Paragraphen erwiesen worden, aufgestellte Beyspiel der Unterhandlungsart bey demselben eben so zur Norm angenommen, als die Einwilligung zur

reichsständischen Mitwirkung bey der gänzlichen Berichtigung des Friedensgeschäftes gegeben.

Diese Frage kann daher bey der bevorstehenden Reichsberathschlagung gar nicht mehr lästig fallen. Das nunmehrige Lünevillerfriedensinstrument bestimmt sie schon in seinem siebenden Artickel: das Reich muß mitwirken.

§. IX.

Die Frage aber: Wie das Reich mitwirken solle? läßt sich unserer Meynung nach, dem Geiste des Lüneviller Friedens gemäß blos aus der zu seiner Beruhigung angenommenen Norm beantworten. Diese Norm liegt in der Geschichte der beschlossen gewesenen Reichsmitwirkung zu den äl-

tern

tern Rastadt und Baadenschen Friedens-Unterhandlungen, die wir hier nur kürzlich anführen wollen, um unserm Ziele, nämlich der Beantwortung der Frage: Welche Reichsstände scheinen nach dem Geiste des Lüneviller Friedens als künftige Reichsdeputirte zur gänzlichen Berichtigung des Friedenswerkes zu ernennen zu seyn? näher zu kommen.

§. X.

Wir müssen dabey vorerst einen Blick auf eine von der gegenwärtigen Zeit freilich ganz verschiedene Epoche in einem frühern Reichskriege mit Frankreich, ! nämlich da der stolze König Ludwig durch die äusserste Noth gezwungen, Frieden suchte, und zu Haag ein förmlicher Friedens-Kongreß eröffnet worden, zurücke thun, um dadurch

als-

alsdann die zu dem Rastadt nnd Baadenschen Frieden beschlossen gewesene Reichsmitwirkungs-Art deutlicher darstellen zu können. Der Kaiser eröfnete in jener Zeit dem Reich durch ein Kommißionsdekret vom 18ten July 1709. daß Frankreich Friedens-Vorschläge machen wolle, und er stelle zugleich dem Gutbefinden der Reichsversammlung anheim 3.)

„Ob demnach Churfürsten, Fürsten und „Stände bey den künftigē Präliminarfriedens- „und dessen Haupttraktaten, des Reichs all- „gemeine, und Ihre besondere Angelegen- „heiten Dero kaiserlichen Gesandtschaft an- „vertrauen, 4) oder welches Ihro eben gleich

seyn

3) Fabers (alte) Staatskanzley. Th. XIV. S. 795. folg.

4) diese Frage, welche auch in dem spätern kaiserlichen Kommißionsdekret von 1714.

„seyn wird, eine Reichsdeputation ad locum „congressus abordnen wollen, erinnern nur „und ersuchen Dieselbe allergnädigst, daß „Sie in dem letztern Fall mit dießmaliger „Beyseitsetzung aller etwa habenden Kom„petentien die Deputation, so enge als „immer möglich fassen, und dazu „keine andere, als geübte, und bey jedem „deputirenden Stand allein in wirklichen „Pflichten stehende Räthe, ohne weitern „Charakter, mit einer des Reichsherkommen „nach vergleichender vollkommenen Instruk„tion subdelegiren, fürnemlich auch dieselbe

der

---

vorkommt, wurde in dem gegenwärtig zur Reichsberathung ausgesetzten Kommißions-dekret d. d. 3ten dict. 5ten d. gar nicht einmal angebothen, sondern darinn blos ein Gutachten über die Reichsständische Mitwirkungsart verlangt.

„der Legitimation halber an das übliche
„Reichsherkommen weisen, und hierunter
„nichts neuerliches fürbringen, oder zulas-
„sen mögen, damit des Reichs als ein in
„Haupt und Gliedern bestehendes Corpus
„innerliche gute Verständniß und Einigkeit
„der Gemüther den auswärtigen, bey wel-
„chen man deswegen in nicht geringe Ver-
„kleinerung gerathen, gezeiget, in loco
„congressus, alle vor diesem nicht ohne gro-
„ßen, bis auf den heutigen Tag leider!
„noch empfindenden Nachtheil und Schaden
„sich ereignete Streitigkeiten vermeidet, mit-
„hin das Friedenswerk durch die Reichsde-
„putation nicht mehr gehindert, als beför-
„dert, noch denen hohen Alliirten zu Vor-
„eil- oder Trennung Anlaß gegeben wer-
„de."

§. XI.

Es wurden alsdann von der Reichsversammlung am 24ten July 1709. Zehen puncta deliberanda in materia Pacis 5) förmlich festgesetzt, wovon die beyden ersten dahin antrugen:

1) „Wäre zu resolviren, ob das Reich bey „den künftigen Präliminar = Friedens- „und dessen Haupttraktaten seine allge- „meine, und die Stände ihre besondere „Angelegenheiten der kaiserlichen Gesandt- „schaft anvertrauen, oder

2) „eine etwa in sechs Personen bestehende „Reichsdeputation dahin abordnen, die „Deputatos aber benennen wolle.“ 2c.

Das churfürstliche Kollegium beschloß darüber eine enge in sechs Personen von beyden

5) Fabers Staats-Kanzley Th. XIV. S. 812.

den Religionen bestehende Deputation abzuordnen, und hierzu churfürstlichen Theils: Chur Maynz und Chur Sachsen zu ernennen.

Der Fürstenrath vereinigte sich wegen der Zahl der zu Deputirenden, mit dem Chur-Collegio, und ernannte aus seinem Mittel Oesterreich und Magdeburg, zu deputirten, wie die Anlage I. zeiget.

Von einem reichsstädtischen Schluß wurde nichts bekannt, doch hatte man in diesem Collegio die Absicht, in Rücksicht der Zahl der Deputirten, gleichfalls auf sechs anzutragen. Aber auch der in beyden höheren Kollegien zu Stand gekommenen Deputations-Ernennung sezten sich bekanntlich mehrere Schwierigkeiten entgegen, welche hauptsächlich den Fürstenrath auch noch

nach

nach gezogenem Concluso beschäftigten. Es war dasselbe von Salzburg nach der Mehrheit der Stimmen überhaupt gezogen, und nicht dabey auf das Recht, daß jeder Religionstheil die Seinigen ernennen könne, Rücksicht genommen worden, worauf dießmal die Evangelischen besonders zu sehen Ursache hatten.

Man negozirte deswegen noch wechselseitig darüber, und es kam am 10ten November 1710. ein neues fürstliches Conclusum in der Sache zum Vorschein, welches nun auf eine enge Deputation von acht Ständen antrug; das churfürstliche Collegium vereinigte sich am 19ten November in dieser Hinsicht ebenfalls mit dem fürstlichen und auch das reichsstädtische Collegium faßte nun am 27ten November 1710 ei-

einen Schluß, der den beyden höheren gleichkam. Die Stände welche jedes Reichs-Collegium ernannte, kommen in der fernern Geschichte vom Jahr 1712 vor, in welchem in der Sache endlich ein Conclusum commune trium Collegiorum, was bey diesem Zeitpunkt sogleich angeführet werden soll, zu Stande kam; Wir erwähnen ihrer daher nun nicht.

§. XII.

Die Friedens-Unterhandlungen zerschlugen sich aber, und die Deputation kam nicht zur Wirkung. Die große Kunst sich im Glück zu mäsigen, und zu rechter Zeit zu schliessen, ward von deutscher Seite dießmal leider, vernachläsiget. Der Krieg dauerte fort, und das Glück wandte sich ganz gegen das deutsche Reich. Noch wäh-

während des Kampfes wurden aufs neue im Jahre 1712. Friedensunterhandlungen zu Utrecht eröfnet, und auch das deutsche Reich dazu eingeladen. Der Kaiser verlangte von Churfürsten, Fürsten und Ständen durch ein Kommißionsdekret vom 1ten März gedachten Jahres ein Reichsgutachten wegen des in Reichs=Angelegenheiten bey dem Frieden zu halten habenden modi tractandi, wiewohl darinn zugleich auch die eifrigste und stärkste Rüstung für den künftigen Feldzug gefordert ward.

Es kam dann am 11ten März schon ein Schluß der drey Reichs-Kollegien zu Stande nach welchem aber dafür gehalten ward, „daß bey vorseyenden Friedenstraktaten die „Stände des Reichs am füglichsten durch „eine enge in acht Personen von beyden

Re-

„Religionen pari numero aus allen dreyen
„Reichs-Collegiis bestehende Deputation
„zu konkurriren, massen dann hierzu aus
„dem churfürstlichen Kollegio

Chur Maynz und Chur Sachsen.

Aus dem Fürstlichen.

Katholischen Theils.	A. C. V. Theils.
Oesterreich,	Magdeburg,
Pfalz Neuburg,	Schweden Bremen.

Aus dem reichsstädtischen Collegio.

Katholischen Theils.	A. C. V. Theils.
Augsburg,	Lübeck.

erkießet und benennet worden 6).

§. XIII.

6) die besondere Beschlüsse der drey Reichs-kollegien woraus dieses Commune trium

§. XIII.

Allein auch diese Deputation rückte nicht aus, man fand kaiserlicher Seits die Friedens-Bedingungen gleich nicht annehmbar, und das Reich zog auch die Fortsetzung des Krieges denselben vor; Das Unglück verfolgte aber dasselbe auf die schrecklichste Weise. Man folgte daher gerne einer Unterredung zu neuen Friedens-Versuchen; Eugen und Villars traten deshalb zu Rastadt zusammen, der Kaiser benachrichtigte hievon im Vertrauen den Churfürsten von Mainz, und ertheilte blos mit Vorwissen dieses Reichs-Erzkanzlers dem Prinzen Eugen auch für das Reich erstlich nur eine Vollmacht ad tractandum, nachdem aber

C Mar-

entstanden, fügen wir in der Anlage II. bey.

Marschall de Villars nicht damit zufrieden gewesen, auch ad concludendum, und so entstanden am 4ten März 1714. Friedens- Präliminarien, welche dieselben zugleich für das deutsche Reich festsetzten, und worüber schon am 6ten April die Ratifikationen der beyderseitigen Höfe ausgewechselt wurden.

Die eigene Mitwirkung des Reichs bey diesem Friedenstraktat fehlte zwar ganz, allein es wurde deswegen in dessen 33sten und 34sten Artickel verabredet 1.) weil dieser Traktat wegen Enge der Zeit ohne die sonst gehörige und im Reich gebräuchliche Formälitäten angefangen, fortgesetzt, und geendiget, auch wider die in dergleichen Fällen hergebrachte Gewohnheit in französischer Sprache verfaßt worden sey, so

so sollte so ein als anders zu keiner Konsequenz gereichen, noch jemand einigen Nachtheil bringen, 2) sollte an einem Orte in der Schweitz als einem neutralen Land ein solenner Friedens-Kongreß gehalten, und solcher den 15ten nächstkünftigen Aprils oder 1sten gleichfolgenden May beschickt werden. 3) mußte der Kaiser versprechen, daß Churfürsten und Stände des Reichs diesen Kongreß entweder mittelst Vollmachts-Ertheilung auf ihn, den Kaiser, oder durch eine eigene Deputation ebenfalls beschicken, und alles im Rastadter-Frieden verglichene, genehmhalten würden. Endlich 4) wurden von kaiserlicher Seite laut des dem Friedensschluß angehängten dritten Separatartickels, die drey in der Schweitz gele-

genen Städte, Schafhausen, Baden im Ergau, und Frauenfeld zu Haltung des Kongresses vorgeschlagen, worüber der Marschall von Villars seines Königs Erklärung nächstens bekannt zu machen versicherte. 7)

§. XIV.

Der Kaiser theilte hierauf durch ein Kommissionsdekret vom 24. März 8) den Rastatter Frieden der Reichsversamlung mit, und erklärte, wegen der bevorstehenden fernere Friedensunterhandlungen, die zu Baaden in Ergau gehalten werden sollten: „Gleichwie aber be-

7) S. C. F. Gerstlachers Corpus juris germanici publici 3ter Band. S. 172, und 173.

8) S. Anlage III.

„benebens zum Anfang des General=Trak=
„tats ein ziemlich kurzer Termin angesetzt
„ist, also möchten Churfürsten, Fürsten
„und Stände des Reichs sich ohne Zeitver=
„lust entschließen, ob sie Ihro kaiserlichen Ma=
„jestät dazu Vollmacht geben, oder die be=
„reits im Jahr 1709, vorgewe=
„sene enge Reichsdeputation
„fürgehen lassen wollen."

Das Reich beschloß jedoch nun mittelst Reichsgutachtens vom 4ten May 1714 kaiserlicher Majestät die Vollmacht zu übertragen.

§. XV.

Aus dieser ganzen Geschichte, wie das Reich bey dem Rastatt und Baadenschen Frieden handelte, erhellet 1) daß schon 1709 eine

eine möglichst enge Reichsdeputation zu Friedenshandlungen ernannt war, die zwar eben so wenig, wie die darauf 1710 und 1712 beschlossene mehrständige zum Handeln kam, daß aber in dem kaiserlichen Kommissionsdekret vom Jahre 1714, da bey Gelegenheit der Rastatt- und Baadnischen Friedensunterhandlungen eine Reichsdeputation auszurücken verlangt ward, man kaiserlicher Seits ausdrücklich auf die im Jahr 1709. vorgewesene, und nicht auf die vollständige vom Jahr 1712 angetragen hat.

§. XVI.

Wenn nun durch den Lüneviller-Frieden, wie oben gezeigt worden, das Beyspiel des Rastatt und Baadenschen Friedens,

zur Norm in der Unterhandlungsart mit dem Reiche festgesetzt ist, eine Norm aber nicht ganz erfüllt, so wie ein Beyspiel nicht besser nachgeahmt werden kann, als wenn die handelnden Personen dieselben sind; bey dem ältern Rastatt- und Baadenschen Frieden aber, das, was 1709 beym Reiche wegen der Deputation vorgewesen, von dem Kaiser selbst mit Umgehung eines späteren vollständigen Reichsbeschlusses in Vorschlag gebracht worden, so scheint es dem Geiste des Lüneviller-Friedens nun gemäß, die künftige Reichsdeputation aus den damaligen dazu erwählten Ständen bestehen zu lassen, wornach dann Maynz, Sachsen, Oesterreich und Magdeburg die künftige Reichsfriedensdeputation ausmachen würden.

Soll=

Sollte inzwischen jene nicht zur Wirkung gekommene vierständige Deputation auch gegenwärtig nicht erkannt werden wollen, so wäre die achtständige, wozu man sich später förmlich vereinigt hat, denn doch gewiß diejenige, die, so bald die Norm der ältern Rastatt und Baadenschen Unterhandlungen bey den bevorstehenden Reichsnegociationen als angenommen betrachtet werden kann, historische Ansprüche auf Ihre Ernennung besitzt.

Ihre Glieder, Maynz, Sachsen, Oesterreich, Magdeburg, Pfalzneuburg, Schweden-Bremen, Augsburg und Lübeck, schienen sich auch größtentheils in die gegenwärtige Zeit zu paßen, und vermöge ihres eigenen innern Gehalts gerechte Ansprüche auf ihre neue Ernennung und Bestättigung

zu

zu haben; würde auch dieses oder jenes nicht ganz dem Wunsche aller entsprechen, oder vielleicht selbst zur Uebernahme dieses wichtigen Geschäftes nicht geneigt seyn, so fänden sich zuverläßig andere, die eine Uebertragung desselben mit gemeinschaftlicher Einwilligung, übernehmen würden.

§. XVII.

Nur die zwey Hauptfriedensstifter, Oesterreich und Magdeburg, ohne deren Mitwirkung nun, da es übrigens mit dem Reich schon so weit gekommen, daß sein Staatskörper, keine Festigkeit und Ansehen ohne sie, schleunig gewinnen kann, müßten auf das engste und unwiederruflichste verbunden werden, bey dieser Auseinandersetzung und endlichen Berichtigung des Friedens eben so sehr, als bey den neuen Ein-

rich-

richtungen, welche der deutsche Staat nach den dadurch nothwendig erfolgenden Veränderungen erfordert, um auch in seinen Innern ferner bestehen zu können, mit deutscher Vaterlandsliebe mächtige Hand an das Werk zu legen. Und wie sehr verdienen es nicht beyde, dieses ausschließliche Vertrauen! Kaiser Franz, der uns nun den allgemeinen Frieden gesetzlich verschafft, und Friedrich Wilhelm dessen Rechtschaffenheit und hohe Tugend bey allen seinen Regententhaten vom Throne glänzt, der das größte Glück der Staaten und Völker, Friede und Ruhe von aussen, schon so lange seinem Reiche, und einem großen Theil Deutschlands durch seine Weisheit und Macht erhalten hat!

§. XVIII.

§. XVIII.

So sehr aber diese beyden Mächte durch Ihren innern Gehalt und Gewicht bey Auseinandersetzung dieser wichtigsten Angelegenheit Deutschlands nun nothwendig sind, so gegründete Ansprüche hat ohnläugbar der gegenwärtige Churfürst von Pfalzbayern, nach den vielen Opfern die derselbe dem Reich zur Erhaltung des Friedens schon bey dem letzten Friedenskongreß zu Rastatt zu bringen bereit war, und nun wirklich bringet, als Pfalz Neuburg von einer mehrständigen Deputation nicht ausgeschlossen zu werden.

§. XIX.

Möchte diese geschichtliche Idee doch einigen Eingang bey der Reichsversammlung fin-

finden, entfernt würden dadurch alle langen Berathungen, ob eine Deputation zu Stande kommen, aus wie vielen Gliedern sie bestehen, und welche Stände sie ausmachen sollen?

Wie manche Beruhigung läge dann nicht für viele, die schon fürchten, ausgeschlossen zu werden, und ihr Deputationsrecht auf immer zu verlieren in der Analogie jenes ältern zur Norm dienenden Falles!

Anlagen.

I.

Dictat. Ratisb. d. 29. Januar. 1709. per Salzburg im fürstl. Nebenzimmer.

Conclusum Collegii Electoralis die Reichsdeputation zu den künftigen Friedenstraktaten betreffend.

Als man im churfürstlichen Collegio über die Frage, wie das Reich bey den künftigen Friedenstraktaten zu konkurriren? deliberiret, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man hierzu eine enge in sechs Personen von beyden Religionen bestehende Deputation abzuordnen, und hierzu chur-

fürst-

fürstlichen Theils Chur-Maynz und Chur-Sachsen ernennet hätte.

Conclusum des fürstl. Collegii publizirt den 16. August 1709.

Auf die in Proposition gestellte Frage, wie das Reich bey den künftigen Friedens-traktaten zu konkurriren? hat man einhellig dafür gehalten und geschlossen, daß solches am füglichsten durch eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Collegiis zu beschehen, jedoch daß selbe so enge, als möglich, gefasset, und dazu lauter geschickte, in Reichssachen wohlerfahrne, auch in eines jeden deputirenden Standes Pflichten allein stehende Ministri subdelegirt werden sollen.

Con-

Conclusum des fürstl. Collegii per Salzburg publizirt den 23 August 1709.

Als auch ferners wegen der Anzahl, wieviel und welche Stände zu der Reichsdeputation ad futuros tractatus pacis gezogen werden möchten, deliberiret worden? hat man sich ratione numeri mit des churfürstlichen Collegii Meynung und Schluß, daß sothane Deputation in sechs Personen oder Ständen von beyden Religionen zu bestehen allerdings konformiret, und dann quoad ipsos deputandos aus dem Reichsfürstenrath Oesterreich und Magdeburg, jedoch absque praejudicio et consequentia dermalen hierzu benennet und beliebet.

II.

Dictatum Ratisbonae
die 13. Martii 1712.
per Moguntinum.

Conclusum Collegii Electoralis.

Als man im churfürstlichen Collegio über die Frage, wie das Reich bey künftigen Friedenstraktaten zu konkurriren? deliberiret, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß man hierzu eine enge in 6 Personen von beyden Religionen bestehende Deputation abzuordnen, und hiezu churfürstlichen Theils Chur Maynz und Chur Sachsen ernennet hätte.

Fürst-

Fürstliches Conclusum.

Als auch ferners wegen der Anzahl, wieviel und welche Stände zu der Reichsdeputation ad futuros tractatus pacis gezogen werden möchten, deliberiret worden, hat man sich miteinander dahin verglichen und darauf geschlossen, daß solche aus 8 Ständen von beyden Religionen pari numero bestehen und aus dem fürstlichen Collegio 4 Deputirte benennet werden möchten, als

Katholische.	Augsburgischer Konfeßion Verwandte.
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfalz Neuburg.	Schweden Bremen

jedoch denen Ordinariis und andern für dießmal nicht deputirten Ständen ohne Konsequenz und Präjudiz ꝛc.

Conclusum beyder höherer Reichs-Kollegien.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis mit Gelegenheit des am 1ten hujus diktirt und proponirten kaiserlichen Kommißions = Decreti das Friedens = Negotium reassumiret, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey vorseyenden Friedenstraktaten die Stände des Reichs am füglichsten durch eine enge in 8 Personen von beyden Religionen pari numero aus allen dreyen Reichs = Collegiis bestehende Deputation zu konkurriren, massen dann hierzu aus dem churfürstlichen Collegio.

Chur Maynz und Chur Sachsen.

Aus dem Fürstlichen.

Katholischen Theils.	A. C. V. Theils.
Oesterreich.	Magdeburg.
	Pfalz

Pfalz Neuburg. Schweden Bremen erkieset und benennet worden, jedoch denen Ordinariis und andern für dießmal nicht deputirten Ständen ohne Konsequenz und Präjudiz und wollte man nicht unterlassen, den übrigen Inhalt des kaiserlichen Kommißions-Decreti die obgedachte Reichsdeputation und dahin gehörige Materien belangend, auch förder samst zum erforderlichen Reichsgutachten zu bringen.

Reichsstädtisches Conclusum.

Als in dem städtischen Collegio von der vorseyenden Reichsdeputation ad Tractatus Pacis gesprochen und zumalen sowohl die Anzahl als was etwann für Subjecta hierzu zu erkiesen, in Proposition und Deliberation gezogen worden, erfolgte der

Schluß

Schluß, daß aus bewegenden Ursachen bemeldte Deputation so eng, als möglich eingerichtet, und aus dem städtischen Collegio dermalen citra praejudicium et consequentiam hierzu

Katholischen Theils.	A. C. V. Theils.
Augsburg kathol. Theils jedoch salvis de reliquo juribus ex paritate religionis ratione alternationis competentibus.	Lübeck.

zu ernennen seye ꝛc.

Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperii.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis mit Gelegenheit des am 1ten hujus diktirt und proponirten kaiserlichen Kommissions-

sions = Decreti das Friedensnegotium reassumiret, ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey vorseyenden Friedenstraktaten die Stände des Reichs am füglichsten durch eine enge in 8 Personen von beyden Religionen pari numero aus allen dreyen Reichs = Collegiis bestehende Deputation zu konkurriren, massen dann hierzu aus dem churfürstlichen Collegio.

Chur Maynz und Chur Sachsen.

Aus dem Fürstlichen.

Katholischen Theils.	Augsb. Konfessions Verwadten Theils.
Oesterreich.	Magdeburg.
Pfalz Neuburg.	Schweden Bremen.

Aus dem Reichsstädtischen Collegio.

Katholischen Theils.	A. K. V. Theils.
Augsburg.	Lübeck.

er=

erkieset und benennet worden, jedoch denen Ordinariis und anderen für dießmal nicht deputirten Ständen, ohne Konsequenz und Präjudiz, und wollte man nicht unterlassen, den übrigen Innhalt des kaiserlichen Commissionsdecreti, die obgedachte Reichsdeputation und dahin gehörige Materien belangend, auch fördersamst zum erforderlichen Reichsgutachten zu bringen. ꝛc.

III.

III.

Kaiserliches Kommißionsdekret vom 24. März 1714. diktirt am nämlichen Tage.

Es hat der französische Marschall von Villars vor einigen Monaten erstlich durch Se. Churfl. Gnaden zu Mainz, und bald darauf durch Ihre churfl. Durchl. zu Pfalz zu einer Friedensunterredung Anlaß gegeben und ob Ihre kaiserliche Majestät zwar darauf Anfangs ein schlechtes Vertrauen gesetzet, so haben Sie doch, um den Wahn von Sich abzulehnen, als ob Dieselbe den Krieg verlängern wollten, endlich des Herrn

Prin-

Prinzen Eugenii Durchl. Befehl ertheilet, sich darüber mit dem Marechal de Villars zu besprechen, und zugleich Se. churfürstl. Gnaden zu Mainz davon benachrichtiget. Weilen aber gedachter Marechal de Villars ohne diesseitiger Vollmacht mit hochgedachtem Herrn Prinzen Eugenii Durchl. nicht zusammen tretten wollen, und alles damals noch geheim gehalten werden mußte, haben Ihre kaiserl. Majestät abermalen mit Vorwissen des Reichs = Erzkanzlers churfürstl. Gnaden erstlich nur eine Vollmacht ad tractandum, nachdeme aber bemeldter Marechal de Villars damit nicht zufrieden gewesen, eine andere ad concludendum mehr hochermeldten Prinzen Eugenii Durchl. zugeschicket, und dieser dieselbe nach vorgehender Communication mit

Ihro churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem Marechal de Villars vorgezeiget.

Als nun darauf die Konferenzen zu Rastadt zwischen Ihnen angefangen, haben Ihro kaiserliche Majestät mit Befremden vernommen, daß des Marechals Vorschläge viel weiter als er durch Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz vorhero habe wollen glauben machen, von dem Frieden entfernt seyen, und ob er wohl nachgehends etwas mehr sich dazu genähert, so ist doch alles jedesmal veränderlich gewesen, daß man sich auf nichts verlassen, mithin auch an das Reich mit Bestand nichts habe bringen können dessen unwidersprechliches Zeugniß ab deme genugsam am Tage lieget, daß anstatt die zwischen des Herrn Prinzen Eugen-

genii von Savoyen Durchl. und dem Marechal de Villars verglichene und sub lit. A. nebenliegende Convention gutzuheissen, das Projekt sub lit. B. zurückgeschicket, und dadurch anderer verkleiner- und unerträglicher Anmuthungen zu geschweigen, Ihro kaiserl. Maiestät von dem Römisch. Reich gänzlich abgesondert hätte.

Nun hat Allerhöchstderoselben zwar dieses Verfahren genugsam Ursach gegeben, die Friedenshandlung völlig abzubrechen; Sie haben aber gleichwohl die Liebe für das Röm. Reich und die Sorgfältigkeit, dasselbe von dem aus der bis dahin so schlecht veranstalteten Fortsetzung des Kriegs ohnfehlbar und gleichsam gegenwärtig zu befahren gehabten Unheil zu retten, allen an-

dern

dern Bewegnissen vordringen und durch des Herrn Prinzen Eugenii Durchl. den letzten Versuch thun lassen, auch mittelst desselben, und der dabey gezeigten Standhaftigkeit, unter göttlichen Beystand es dahin gebracht, daß den 6ten dieses laufenden Monats der sub lit. C. verwahrte Traktat von oft hocherwähnten Prinzen und dem Marechal de Villars unterschrieben worden, also, daß bey dieser bis auf den letzten Augenblick ungewiß verbli ebenen Handlung allerdings unmöglich gewesen ist, daß Ihre kaiserl. Majestät darüber mit dem gesammten Röm. Reich nach der sonstigen Erforderniß, ordentlich Sich hätten vernehmen können, obwohlen übrigens hochgedachten Herrn Prinzen Durchlaucht auf Dero allerhöchsten Befehl nicht unterlassen

ha-

haben, mit denen in den vorgelegenenen associrten Kreisen bey dem Werk am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, so viel es der Nähe halber und Eil hat geschehen können, daraus zu kommuniziren; allermassen Ihro kaiserliche Majestat es auch mit denen an dero Hof befindlichen reichsständischen Ministris nach und nach haben beobachten lassen.

Sonsten ist schon bey der ersten oben sub lit. A. angezogenen Konvention Ihro kaiserl. Majestät Absicht gewesen, die Errichtung eines Traktats so lang, bis das Röm. Reich auf ein oder andere Weise dabey ordentlich erscheinen würde können, zu verschieben und immittelst zu Versicherung des Friedens zwischen Deroselben und der

Kro=

Krone Frankreich nur einige Präliminar-Punkte festzustellen; Es ist aber solches von dem Marechal de Villars beständig verworfen worden, mithin in der augenscheinlichen Gefahr, daß der Friede durch die von allen Orten her dawider angewendete Bemühungen noch auf lange Jahre hintertrieben werden möchte, ungumgänglich gewesen, sich endlich in gegenwärtigen Traktat ein- und solchen zu Sicherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen;

Es wird aber, wann derselbe gegen das letztere französische Projekt gehalten wird, daraus genugsam erhellen, wie sorgfältig Ihro kaiserl. Majestät sich bearbeitet, auch, so viel es bey dermaligen Läuften immer thunlich gewesen, zuwegen gebracht haben, daß des Reichs Hohheit,

Ehre

Ehre, Wohlfahrt und innerliche Verfassung beybehalten worden, mithin Churfürsten, Fürsten und Stände hoffentlich überzeuget seyn, daß Ihro kaiserl. Majestät denenselben durch solche Schliessung eines Traktats das geringste Nachtheil zu zufügen, nicht im Sinn gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehret haben, Sie werden anbey auch sich unschwer bescheiden, daß Ihre kaiserl. Majestät desselben Bedingnisse, nachdem Sie dadurch in Ihres Erzhauses Angelegenheiten so vielfältig verkürzet worden, gern vortheilhafter hätten eingerichtet sehen mögen.

Nachdeme aber Allerhöchstdieselbe, und das Röm. Reich von allen Bundsgenossen auf bekannte Art in einen alleinigen Reichs-

Krieg

Krieg verlassen worden, anbey die Ursach, warum der letztere Feldzug am Rhein so spat angefangen, und diesseits also fruchtlos abgeloffen, noch in frischen Angedenken und Ihro kaiserl. Majestät darüber von denen mehresten Ständen des Reichs, sonderlich aber von denen vorgelegenen 4 Kreisen um die nur auf einige Weise annehmliche Herstellung des Friedens angelegenst ersucht worden seynd, so haben Allerhöchstdieselbe sothane Conditiones auch mit Hintansetzung Ihrer eigenen Interessen einzugehen für nöthiger erachtet, als nach der bisherigen Veranstaltung den Krieg, ohne des Reichs äusserster Gefahr länger fortzuführen, durchaus nicht möglich gewesen wäre.

Wobey Jhro kaiserl. Majestät jedoch einigen Reichs- Ständen, und sonderheitlich denen öfters gemeldten vorgelegenen associirten Kreisen das Zeugniß zu geben nicht umgehen können, daß Sie neben Allerhöchstderoselben zu ihren unsterblichen Nachruhm für das Vaterland alles gethan, was von Jhnen zu solchem Ende hat begehrt werden können; denen übrigen aber überlassen, Jhro kaiserl. Majestät ihre gegen das Röm. Reich tragende Schuldigkeit, mit dem, was daran geleistet worden, zu vereinbaren, sowohl jetzt, als bey der Nachwelt zu vertheidigen.

Uebrigens und nachdeme der Friede aus vorerzählten Ursachen also angenommen worden, haben Jhro kaiserl. Majestät den-

sel-

selben der gethanen Zusage gemäß, und um die unter der feindlichen Contribution stehende Reichslande desto ehender davon zu befreyen, vermög der Beylage sub lit. D. bereits ratifizirt, in der ungezweifelten Zuversicht, das Churfürsten, Fürsten und Stände ein gleiches zu thun, keinen Anstand haben und nach der von öfters hochgedachten Prinzen Eugenii von Savoyen Durchlaucht sonder Zweifel schon geschehenen von Ihrowegen aber hiemit wiederholten Erwahnung sogleich die behörige Verordnung thun werden, daß auch von Seiten des Reichs sowohl die Abführung der Völker und Aufhörung aller Feindseligkeiten, und Kontributionen, als was deme sonsten anhängig ist, in bestimmter Zeit unfehlbar und auf das genaueste befolget

werde, zu welchem Ende Ihro kaiserliche Majestät allergnädigst verordnet, daß, so zu sagen, der Augenblick der auswechselnden Ratifikation durch eigene Staffetta angezeiget, und sogleich dem Reich wissend gemacht werde;

Gleichwie aber benebens zum Anfange des General-Traktats ein ziemlich kurzer Termin angesetzet ist; Also möchten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich ohne Zeitverlust entschliessen, ob sie Ihro kaiserl. Majestät dazu Vollmacht geben, oder die bereits anno 1709. vorgewesene enge Reichsdeputation fürgehen lassen wollen, und letztern Falls vor dieselbe die Instruktion dem Reichsherkommen gemäß, und

wie

wie es bey dem Ryswickischen Frieden beobachtet worden, abfassen, zu denen Subdeputirten aber keine neue Leute, und gute Patrioten gebrauchen, endlich auch die von Ihro kaiserl. Majestät schon so oft beschehene Erinnerung nicht ausser Acht lassen, daß wenn auch der Friede geschlossen, das Reich gleichwohlen bis zu dessen vollständigen Execution in zulänglicher Verfassung gewafnet zu bleiben, Ursache habe, anbey allerdings nöthig ist, sowohl die für heuer bewilligte 5 Millionen Reichsthaler als was an denen vorigen Prästationen noch nicht entrichtet worden, in die Reichs Cassam zu liefern, damit daraus diejenige Stände, welche über ihre Schuldigkeit zu des Vaterlands Diensten Völker hergegeben, gebührend zufrieden gestellet und

an=

andere dergleichen Schulden und Erfordernissen abgestattet werden können.

Ihro kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, höchstansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern, Herr Maximilian Karl, des heil. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein Wertheim rc. haben aus allerhöchsten kaiserl. Befehl all dieses der Churfürsten, Fürsten und Stände hier anwesenden fürtreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiemit kund machen und unverhalten sollen, und verbleiben Denenselben mit freundlichgeneigt und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum Augsburg den 24ten Martii des 1714ten Jahrs.

Maximilian Karl Fürst zu Löwenstein Wertheim.

(L. S.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welche Reichsstände scheinen nach dem Geiste des Lüneviller-Friedens die kü
nftige Reichsfriedensdeputation ausmachen zu sollen? Ein Votum aus der
Geschichte und nach dem Bedürfniß der Zeiten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Am Ende des Monats März 1801

J.publ.g. 962 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563292-1